

- „1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Einführung der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen auch für den Bereich der Stadt Sankt Augustin und beauftragt die Verwaltung mit dem Land Nordrhein-Westfalen eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abzuschließen.
2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die dieser Niederschrift beigelegten Richtlinien der Stadt Sankt Augustin zur Ausstellung der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen. Die Richtlinien treten zum 01.10.2009 in Kraft.
3. Aufgrund der durch die Ausstellung der Ehrenamtskarte zur gewährenden Vergünstigungen beschließt der Rat die Neufassung der nachfolgenden Satzungen der Stadt Sankt Augustin unter Berücksichtigung der dieser Sitzungsvorlage beigelegten Änderungen.

Artikel-Satzung zur Änderung ortsrechtlicher Bestimmungen der Stadt Sankt Augustin

Artikel 1

Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über den Tarif für die Benutzung der Bäder der Stadt Sankt Augustin

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Inhaber/innen eines Sankt Augustin Ausweises, der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen, Alleinerziehende und Familien mit drei und mehr Kindern erhalten mit Ausnahme auf den Tarif für Sondergruppen auf die vorstehenden Entgelte 50% Ermäßigung.

Artikel 2

Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Inhaber der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen erhalten einen Nachlass von 50 % auf die allgemeinen Musikschulgebühren.

Der jetzige Absatz 6 wird zum Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

Die Summe der gewährten Ermäßigungen darf unbeschadet der Einzelregelungen in Abs. 2, 5 und 6 den Satz von 40 % nicht überschreiten.

Artikel 3

Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Stadtbücherei - Büchereisatzung

§ 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Gebührenfreiheit besteht für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Schüler allgemeinbildender Schulen, Inhaber des „Sankt Augustin Ausweises“ der JuLeiCard und der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01.10.2009 in Kraft.“